

Förderverein der Grundschule Schönböcken e.V.
Schönböckener Hauptstraße 18
23556 Lübeck
foerderverein@grundschule-schoenboecken.de
www.grundschule-schoenboecken.de



Satzung

Stand 13.11.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Schönböcken e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „Förderverein der Grundschule Schönböcken e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die personelle, finanzielle und ideelle Förderung der Hansestadt Lübeck für die Grundschule Schönböcken zur Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein unterstützt die Grundschule Schönböcken bei Ihren Erziehungsaufgaben in materieller und ideeller Weise zum Aufbau einer Offenen Ganztagschule. Er erfüllt diese Aufgaben durch Pflege der Kontakte zu Schulen, Eltern, Schülern, Lehrern, den gewählten Mitwirkungsorganen, Schulträger sowie zu den sonstigen öffentlichen Behörden. Der Verein leistet Hilfe für die Einrichtung und Gestaltung der Schule und ihre Ausstattung mit Lernmitteln, die nicht vom Träger oder einer anderen Stelle übernommen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke einschließlich der dazu nötigen Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie Spenden und sonstige Zuwendungen. Der Mindestbeitrag beträgt mit Ausnahme einer Mitgliedschaft im Sinne des § 4 Satz 4 je Mitglied 10 Euro je Jahr und wird jährlich einmalig erhoben. Die Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Neumitgliedschaften ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats obligatorisch. Bestehende Mitglieder, die bislang kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden gebeten, ein solches Mandat zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs abzugeben.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist, dass das Mitglied bereit ist, die satzungsgemäßen Zwecke zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch eine Erklärung in Textform erworben. Ehegatten können beitragsfreie Vereinsmitglieder sein und sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft kann jederzeit in in Textform gekündigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Die Fördermitgliedschaft endet außerdem automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule Schönböcken, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich und selbstständig gegenüber dem Vorstand erklärt, die Mitgliedschaft fortsetzen zu wollen.
3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht seitens des Mitglieds keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.
4. Der Verein kann ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand sind. Eine gesonderte Benachrichtigung des Mitglieds ist nicht nötig.

§ 7 Vereinskasse

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie Guthaben der Vereinskasse wird ein Kassenbuch geführt. Der/die Kassenführer/in gibt der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht. Zwei Kassenprüfer/innen, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden, prüfen die Kasse und die Rechnungslegung. Die Kassenprüfer/in dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein/e Vorsitzende/r
2. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. ein/e Kassenführer/in
4. ein/e Schriftführer/in
5. drei Beisitzende

Jede/r Vorsitzende/r ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Nur der/die erste und zweite Vorsitzende dürfen zusammen mit dem/der Kassenführer/in über Gelder des Vereins verfügen.

Der/die erste Beisitzende des Vorstandes ist der/die Schulleiter/-in oder ein vom Kollegium der Schule gewählte/r Lehrer/in. Der/die zweite und dritte Beisitzende wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte jährlich neu gewählt.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand wird bis auf die Beisitzenden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Sollten bei der Wahl mehr als zwei Bewerber aufgestellt sein und ein Bewerber nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben und zwar mit Stimmzettel in geheimer Wahl.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und lädt mit einfachem Brief zur Mitgliederversammlung ein, wobei eine zweiwöchige Ladungsfrist einzuhalten ist. Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorstand ebenfalls bei Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist, auf die bei Einstimmigkeit verzichtet werden kann, in Textform einzuladen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte eine Stimmengleichheit vorliegen, entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung/Beschlussfähigkeit

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen, mit Ausnahme des ersten Beisitzenden
2. Entlastung des Vorstandes
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des/der Kassenführers/in und Entlastung des/der Kassenführers/in
4. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
5. die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sind.

Sollte eine Neuwahl des/der ersten oder/und zweiten Vorsitzenden in der laufenden Amtszeit nötig sein, so ist diese nur bis zum Ende der laufenden Amtszeit gültig.

Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie den Ausschluss von Mitgliedern -mit Ausnahme des in § 6 letzter Satz geregelten Falles- und alle sonstigen Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist die Mitgliederversammlung ebenfalls zuständig. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich -möglichst 2 Monate nach Schuljahresbeginn- statt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) oder als Hybridveranstaltung durchzuführen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält die Angabe, in welcher Form die Versammlung stattfindet, sowie die technischen

Zugangsdaten und Hinweise. Eine rechtzeitige Übermittlung genügt den Formerfordernissen der Einladung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Übertragung der Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied, an der Wahl teilzunehmen. Dieses muss in Textform, bis spätestens eine Stunde vor der Wahl, dem geschäftsführenden Vorstand angemeldet werden. Mitglieder, die online teilnehmen, gelten als anwesend. Sie sind stimmberechtigt, soweit die technische Umsetzung eine sichere Identifizierung und Stimmabgabe ermöglicht.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den/die Schriftführer/in aufzunehmen und von diesem zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die nur mit 2/3-Mehrheit mögliche Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hansestadt Lübeck mit der Auflage, dieses im Sinne der Vereinszwecke zugunsten der Grundschule Schönböcken unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.